

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde**

**Backemoor-Breinermoor**

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 15.03.2026

Leer, den 11.03.2026

Das Kirchenamt

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor- Breinermoor**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor für die Friedhöfe in Backemoor und Breinermoor am 12.02.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die Gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

|  |            |
|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte  |            |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle   | 346,00 €   |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle                                    | 12,00 €    |
| 2. Urnenwahlgrabstätte   |            |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle   | 190,00 €   |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle                                    | 10,00 €    |
| 3. Gemeinschaftsgrabanlage – Sarg<br>Inkl. Grabbpflege, FUG und Grabplakette |            |
| (a) Für 30 Jahre – je Grabstelle   | 2.066,00 € |
| (b) Verlängerung – je Jahr und Grabstelle                                    | 61,00 €    |

- |  |            |
|--|------------|
| 4. Gemeinschaftsgrabanlage – Urne        |            |
| Inkl. Grabpflege, FUG und Grabplakette   |            |
| (a) Für 20 Jahre – je Grabstelle         | 1.132,00 € |
| (b) Verlängerung- je Jahr und Grabstelle | 44,00 €    |
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- eine Verlängerungsgebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit
  - eine Gebühr gemäß Abschnitt III.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, die Verlängerungsgebühr zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.  
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Friedhofspflege und Instandhaltung**

|                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| Friedhof Backemoor und Breinermoor |         |
| - Je Jahr und je Grabstelle        | 14,00 € |

## **III. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 343,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 168,00 € |

## **IV. Pflegepauschale**

|   |         |
|---|---------|
| Wahlgrabstätten - je Jahr und Grabstelle      | 40,00 € |
| Urnenwahlgrabstätten – je Jahr und Grabstätte | 22,00 € |

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Badenwoor 12.02.2026  
(Ort), \_\_\_\_\_ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

Ulrike Sunder

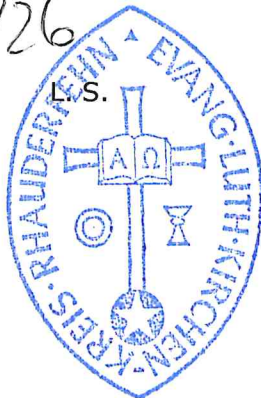
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

J. Herberich  
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes



Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 04./03/26



[Signature]  
(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Kirchenoberrat